

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Villingen-Schwenningen über den Eigenbetrieb Breitbandversorgung Villingen-Schwenningen vom 25.03.2015 (in Kraft getreten am 10.06.2015).

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2015 in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL 2000, 581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBL S. 161, 186) hat der Gemeinderat am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der Eigenbetrieb Breitbandversorgung VS wird zum 31.12.2019 aufgelöst.
2. Die Betriebssatzung des Eigenbetrieb Breitbandversorgung VS vom 25.03.2015, in Kraft getreten am 10.06.2015, wird mit Wirkung zum 01.01.2020 aufgehoben.

§ 2

1. Zum Stichtag 31.12.2019 ist eine Auflösungsbilanz entsprechend den Vorgaben des § 16 EigBG i.v.m. § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) in der aktuellen Fassung zu erstellen.
2. Nach Vorliegen der Auflösungsbilanz hat der Gemeinderat über die Feststellung der Auflösungsbilanz zu entscheiden.

§ 3

Das Stammkapital, das sonstige Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, die Sonderposten, die Verbindlichkeiten sowie aktive und passive Steuern des Eigenbetriebs Breitbandversorgung VS werden auf die Stadt Villingen-Schwenningen übertragen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 11.12.2019

Jürgen Roth
Oberbürgermeister

Hinweis:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.